

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang IX

Rathenow, den 22.11.2010

Nr. 07

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der 12. ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 17.11.2010** Seite 48

Bekanntmachung der **Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow, der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Schiedsstellen** Seite 50

Bekanntmachung über die **Beteiligung der Öffentlichkeit zu der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow und des Bebauungsplanes Nr. 045 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“** Seite 52

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer 12. ordentlichen Sitzung am 17.11.2010 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil:

DS 128/10 Beschluss zur Entlassung des Stadtbrandmeisters

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Entlassung des Stadtbrandmeisters Uwe Schulze zum 31.12.2010.

DS 129/10 Beschluss über die Bestellung des Stadtbrandmeisters

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow bestellt Herrn Jörg Eichmann unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren ab dem 01.01.2011 zum Stadtbrandmeister der Stadt Rathenow.

DS 112/10 Jahresrechnung 2009

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung über die Jahresrechnung 2009 der Stadt Rathenow und erteilt dem Bürgermeister gemäß § 93 Absatz 3 GO Brdg. die Entlastung.

DS 108/10 Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow, der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Schiedsstellen

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow, der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Schiedsstellen vom 24.09.2003 zum 01.01.2011. Die Satzung ist neu auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

DS 098/10 Berrufung des Kassenverwalters der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow bestellt Frau Claudia Bornstädt zur Kassenverwalterin.

DS 099/10 Berufung des stellvertretenden Kassenverwalters der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow bestellt Frau Petra Pilz zur stellvertretenden Kassenverwalterin.

DS 122/10 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der Stadt Rathenow zur Durchführung von Aufgaben nach dem Kita-Gesetz

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der Stadt Rathenow zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 KitaG vom 10.06.1992, zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des

Kindertagesstättengesetzes vom 15.07.2010 zuzustimmen.

DS 106/10 Abriss der Kaufhalle Rathenow Ost

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abriss der Kaufhalle Rathenow-Ost. Die Abrisskosten betragen 100.000,00 €. Aufgrund der Einführung der Doppik ist eine Rückstellung in vorgenannter Höhe zu bilden.

DS 107/10 Abriss Wohnhaus Sperlingsweg 11 und 12

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abriss des Wohnhauses Sperlingsweg 11 und 12. Die Abrisskosten sind auf 20.000,00 € geschätzt. Aufgrund der Einführung der Doppik ist eine Rückstellung zu bilden.

DS 114/10 Widmung des Wendehammers in der Theodor-Storm-Straße als sonstige öffentliche Straße

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Verkehrsfläche des Wendehammers in der Theodor-Storm-Straße als sonstige öffentliche Straße mit der Verkehrsbedeutung einer Anliegerstraße zu widmen.

DS 125/10 Erstellung eines Konzeptes zur Förderung der Einrichtung von Photovoltaikanlagen in der Stadt Rathenow

Beschluss: Der Bürgermeister wird mit der Erstellung eines Konzeptes zur Förderung der Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Rathenow beauftragt. Teil des Konzeptes soll die Untersuchung des Gemeindegebietes auf Standorte von großflächigen Photovoltaikanlagen, sowie die Eignung von Dachflächen im Stadtgebiet hinsichtlich der Errichtung von kleinteiligen Photovoltaikanlagen sein. Die Untersuchung soll städtebauliche, wirtschaftliche und ökologische Aspekte beinhalten. Das Konzept soll außerdem Handlungsstrategien vorschlagen, wie die untersuchten Flächen zu entwickeln sind, bzw. wie die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern zu fördern wäre.

DS 119/10 Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes –Windkraftenergie-

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes - Windenergie- gemäß § 5 Abs. 2b BauGB.

DS 120/10 Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für den Stadtumbau „Aufwertung“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 172,5 T€ (davon 115 T€ Fördermittel und 57,5 T€ Eigenanteil Stadt) für die Realisierung von Stadtumbaumaßnahmen im Rahmen des Programms Stadtumbau Ost, Teilprogramm "Aufwertung".

DS 121/10 Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Verwendung im Programm „Aktive Stadtteilzentren“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die mit Beschluss DS 116/09 genehmigten Eigenmittel in Höhe von 50.000,00 € für das ASZ-Programm zu verwenden, um diese zweckgebunden für die Fortführung der Einzelmaßnahme „Uferpromenade – Westseite am Stadtkanal“ einsetzen zu können.

Nichtöffentlicher Teil:

DS 126/10 Auftragsvergabe: Umgestaltung des Platzes der Freiheit

DS 100/10 Niederschlagung einer Gewerbesteuererrückforderung Kz: 02000085

DS 101/10 Erlass einer Gewerbesteuererrückforderung Kz: 02004349

DS 103/10 Übertragung von Grundstücken von Rathenow, Flur 47 Flurstück 20/2 und Flur 17 Flurstück 185/2

DS 124/10 Grundstücksverkauf Salzstraße, Rathenow Flur 23 div. Grundstücke

DS 118/10 Änderung der Vertragsregelungen über die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens an die Kommunale Wohnungsbau-gesellschaft Rathenow mbH

DS 105/10 Abtretungsvertrag

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow, der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Schiedsstellen

Aufgrund der §§ 3, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl Teil I S. 286) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 17.11.2010 folgende Entschädigungs-satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (SVV) und der Ausschüsse, die berufenen sachkundigen Einwohner der Ausschüsse und die Ortsbeiräte haben Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird nach den Grundsätzen berechnet, die für Stadtverordnete gelten.
- (3) Ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen, die nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft sind, wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,00 €.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 460,00 € monatlich.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 115,00 € monatlich.
- (4) Der Vorsitzende des Hauptausschusses, wenn er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € monatlich.
- (5) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und 3 nebeneinander zu, so ist nur die höhere Aufwandsentschädigung zu gewähren. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und Abs. 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 um 50 vom Hundert zu vermindern.

- (6) Stellvertretern ist für die Dauer der Wahrnehmung der in Absatz 2 und 3 genannten Funktionen 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen zu zahlen. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen.
- (7) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
175,00 € für Ortsteile mit einer Einwohnerzahl bis 500
245,00 € für Ortsteile mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 750
315,00 € für Ortsteile mit einer Einwohnerzahl von 751 bis 1.000
- (8) Den Mitgliedern des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € gezahlt.
- (9) Vorsitzenden der Schiedsstellen wird eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 205,00 € gezahlt.
- (10) Schiedspersonen, die nicht Vorsitzende einer Schiedsstelle sind, erhalten eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 €.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 für die Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen, Ausschuss- sowie Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung und von wichtigen Ausschusssitzungen durchgeführt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 €.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an der Stadtverordnetenversammlung wird für maximal 8 Sitzungen im Jahr gezahlt. Zur Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird für eine vorherige Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an den Ortsbeiratssitzungen ein Sitzungsgeld von 12,00 €. Dieses wird für maximal 8 Sitzungen im Jahr gezahlt.
- (4) Vorsitzenden von Ausschüssen oder deren Vertreter, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 2 und 4 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.

- (5) Berufene sachkundige Einwohner, die in den Ausschüssen der SVV tätig sind, erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 €.

§ 4 Verdienstaufschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld haben die ehrenamtlich Tätigen für ihre Teilnahme an Veranstaltungen nach § 3 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.
- (2) Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Die Pauschale darf höchstens 10,50 € je Stunde betragen.
- (3) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen.
- (4) Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

§ 5 Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die durch den Hauptausschuss angeordnet oder genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zur Gebietskörperschaft und zu Sitzungen der SVV oder der Ausschüsse sind keine Dienstreisen in diesem Sinne.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich auf das jeweilige Konto des ehrenamtlichen Mitgliedes gezahlt.
- (2) Für die monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher gem. § 2 Abs. 7 wird die Einwohnerzahl am Stichtag 30.06. des Vorjahres als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt.

- (3) Sind Stadtverordnete an der Ausübung ihrer Pflichten ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, wird für den darüber hinausgehenden Zeitraum keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tage in der Eigenschaft als Stadtverordnete(r) darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 24.09.2003, Drucksache 132/03, außer Kraft.

Rathenow, den 19.11.2010

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister der Stadt Rathenow

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit zu der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow und des Bebauungsplanes Nr. 045 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07.12. 2010 bis 10.01.2011

im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 in der Berliner Str. 15 zu folgenden Zeiten statt.

<p>Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr</p> <p>Dienstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr</p> <p>Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Bahnlinie Brandenburg – Neustadt, nördlich der Bammer -Land - Straße (B 188) und östlich des Wohngebietes Rathenow Ost.</p>	
--	--

Der Umweltbericht und die umweltbezogenen Stellungnahmen werden ebenfalls ausgelegt.

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Anregungen und Bedenken schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der oben genannten Zeiten zur Niederschrift zu bringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan bzw. FNP – Änderung unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 15.11.2010

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister